

Windsurfingclub Rheindelta
z.H. Hans-Jörg Brändle
Bahnhofstraße 3918
6900 Bregenz
Zustellung RSb (dual)

Marco Mauz, BSc
DW: 52052

Zahl: BHBR-I-7100.00-76/2024-9
Bregenz, am 12.02.2025

Betreff: Windsurfingclub Rheindelta, vertreten durch Obmann Hans-Jörg Brändle; Ansuchen für die Aufstellung und weiteren Betrieb von zwei Utensilienkisten im Bereich der Liegewiese auf GST-Nr. 2773/2 KG Höchst; Verfahren nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung sowie der Schutzgebietsverordnung "Rheindelta"
- Feststellungsbescheid

BESCHIED

Der Antragsteller Windsurfingclub Rheindelta, vertreten durch den Obmann Hans-Jörg Brändle, hat bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz mit Eingabe vom 13.12.2024 um die naturschutzrechtliche Bewilligung für die weitere Aufstellung von zwei Utensilienkisten angesucht. Die beiden Kisten befinden sich u.a. im Natura 2000 Gebiet "Rheindelta" in der Gemeinde Höchst.

Sachverhalt:

Der Windsurfingclub Rheindelta mit seinen Mitgliedern betreibt seit 1979 am Rohrspitz im Bereich des GST-NR 2773/2, KG Höchst, den Surfsport. Im Bereich jenes Strandabschnittes darf der Surfsport ausgeführt werden. Zur Unterbringung der benötigten Surfutensilien wurde erstmalig mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Bregenz vom 12.05.1980 dem Windsurfingclub Rheindelta die natur- und landschaftsschutzrechtliche Bewilligung für die Aufstellung und den Betrieb von vier Surfstände, befristet auf fünf Jahre, erteilt. In weiterer Folge wurden diese Bewilligungen stets verlängert.

Die Utensilienkisten in bestehender Form, welche mittlerweile von einer Hecke umwachsen sind, wurden mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Bregenz zuletzt im Jahre 2020 auf die Dauer von fünf Jahren bewilligt.

Da offensichtlich nicht auszuschließen war, dass das Vorhaben das erwähnte Natura 2000 Gebiet erheblich beeinträchtigen könnte, wurde von der Bezirkshauptmannschaft Bregenz von Amts wegen ein Feststellungsverfahren gemäß § 26a Abs. 5 Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl.Nr. 22/1997, idgF, eingeleitet. Im Feststellungsverfahren wurde die Amtssachverständige für Naturschutz und Landschaftsentwicklung um Beurteilung gebeten, ob das Vorhaben das Natura 2000 Gebiet erheblich beeinträchtigen kann. Dies hat die Amtssachverständige in ihrer Stellungnahme vom 30.01.2025 verneint.

Es ergeht folgender

Spruch

Gemäß § 26a Abs. 5 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung (GNL), LGBl.Nr. 22/1997, idgF, wird von Amts wegen festgestellt, dass das gegenständliche Projekt weitere Aufstellung von zwei Utensilienkisten das Natura 2000 Gebiet "Rheindelta" nicht erheblich beeinträchtigen kann.

Hinweis: Dieser Bescheid stellt keinen Bewilligungsbescheid zum gegenständlichen Vorhaben dar und ermächtigt keine Ausführung. Das Bewilligungsverfahren wird gesondert geführt.

Begründung

Dieser Sachverhalt steht auf Grund der Einreichunterlagen und des durchgeführten Ermittlungsverfahrens fest. Im Ermittlungsverfahren hat die Amtssachverständige für Naturschutz und Landschaftsentwicklung zum Projekt folgende Stellungnahme erstattet:

Verträglichkeitsabschätzung nach § 26a des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung sowie § 15 der Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung

Nach derzeitigem Wissenstand kann bezüglich der für die Nominierung als Europaschutzgebiet maßgeblichen Vorkommen von Lebensraumtypen und Arten sowie repräsentativ im Schutzgebiet vorkommender Lebensraumtypen und Arten (welche für den Erhalt des Schutzgebietes und der für die Ausweisung ausschlaggebenden Arten und LRT erforderlich sind) der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie sowie des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie innerhalb des betroffenen Natura-2000-Gebiets sowie der definierten Erhaltungsziele der Schutzgüter und des Schutzgebietes aus naturschutzfachlicher Sicht von keiner Beeinträchtigung durch das Vorhaben ausgegangen werden, da die Utensilienkisten auf Flächen, welche intensiv als Badeflächen genutzt werden, aufgestellt werden sollen und somit keine Schutzgüter (LRT) betroffen sind. Ebenso ist aufgrund der Freizeitnutzung am Strand direkt im Bereich des Standortes der Kisten von keiner zusätzlichen akustischen Beeinträchtigung auszugehen.

Mögliche Beeinträchtigungen des Europaschutzgebietes und seiner Erhaltungsziele durch das geplante Vorhaben (Projekt/Plan) können somit aus naturschutzfachlicher Sicht offensichtlich ausgeschlossen werden.

Rechtsgrundlagen:

Das Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl.Nr. 22/1997, idgF, bestimmt in dessen § 26a auszugsweise Folgendes:

"§ 26a

Europaschutzgebiete (Natura 2000 Gebiete)

[...]

(3) Pläne und Projekte, auch wenn diese Bereiche außerhalb des Schutzgebietes betreffen, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten ein Europaschutzgebiet (Natura 2000 Gebiet) erheblich beeinträchtigen könnten, bedürfen einer Bewilligung.

(4) Pläne im Sinne des Abs. 3 sind Unterlagen über Vorhaben betreffend die Nutzung von Flächen oder die Situierung von Einrichtungen. Dazu zählen nicht in die Zuständigkeit des Bundes fallende Pläne, ebenso nicht Pläne aufgrund des Raumplanungsgesetzes und des Straßengesetzes.

Projekte im Sinne des Abs. 3 sind Vorhaben zur Errichtung und Änderung von Anlagen sowie zur Änderung von Nutzungen. Dazu zählen jedenfalls alle Vorhaben, die aufgrund dieses Gesetzes bewilligungspflichtig sind.

(5) Auf Antrag des Projektwerbers bzw. Planerstellers hat die Behörde binnen sechs Wochen mit

Bescheid festzustellen, ob ein Plan bzw. ein Projekt nach Abs. 4 ein Europaschutzgebiet (Natura 2000 Gebiet) im Sinne des Abs. 3 erheblich beeinträchtigen könnte. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen."

Hierzu hat die Behörde erwogen:

Der Spruch stützt sich auf die zitierte Gesetzesstelle und das Ergebnis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens.

Vor diesem Hintergrund, insbesondere des naturschutzfachlichen Gutachtens konnte von Amts wegen festgestellt werden, dass das gegenständliche Projekt das Natura 2000 Gebiet "Rheindelta" nicht erheblich beeinträchtigen kann.

Es war spruchgemäß zu entscheiden und der Feststellungsbescheid zu erlassen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen vier Wochen ab seiner Zustellung Beschwerde erhoben werden, die schriftlich, mit Telefax oder mit E-Mail bei der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn

einzubringen ist. Die Beschwerde hat zu enthalten: die Bezeichnung des angefochtenen Bescheids, die Bezeichnung der Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die zur Beurteilung erforderlich sind, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit der Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsfehler) trägt.

Hinweis zur Gebührenpflicht:

Die Beschwerde ist mit € 30,-- zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe der Geschäftszahl des angefochtenen Bescheides als Verwendungszweck auf das Konto des Finanzamt Österreich - Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der Funktion „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ und das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben. Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen.

Hinweis zur Gebührenbefreiung:

Die Gebühr ist nicht zu entrichten, wenn im § 14 TP 6 Abs 5 des Gebührengesetzes oder im jeweils zur Anwendung kommenden (Verwaltungs)Materiengesetz eine Gebührenbefreiung für die Eingabe vorgesehen ist.

Hinweis für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer:

Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Der Bezirkshauptmann
im Auftrag

Mag. Günter Kraft

